

# Gemeinde Hergensweiler

---

Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18.06.2026

Tagesordnungspunkt 5

Bearbeiter(in) Fr. Grath

Aktenzeichen 6024.01-113314368

---

## **Bauantrag Nr. 035/2026 / Antrag auf Baugenehmigung**

**Bauherr: Knapp Daniel, Dorfstraße 81, 88138 Hergensweiler**

**Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus**

**Bauort: Fl. Nr. 106/2, Gmkg. Hergensweiler, Dorfstraße 81**

### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben, Neubau Gartenhaus, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als landwirtschaftliche Fläche aus.

Das Gartenhaus wird einer Grundfläche von 14,04 m<sup>2</sup> (3,38 m x 5,35 m) geplant.

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches Einzelfall zugelassen werden kann, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen zwar die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen; eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange wird seitens der Verwaltung jedoch nicht befürchtet.

Gebäude, ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätte, sind nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) grundsätzlich an der Grundstücksgrenze zulässig. Das zulässige Maß der Grenzbebauung wird jedoch auf 9 m je Grundstückseite bzw. 15 m insgesamt begrenzt. Nachdem die bestehende Doppelgarage bereits keinen Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhält, wird für das Gartenhaus eine Abstandsflächenübernahme erforderlich.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Knapp Daniel, Neubau Gartenhaus, auf der Fl. Nr. 106/2 der Gemarkung Hergensweiler, Dorfstraße 81, i. d. F. v. 12.04.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.